

# RS Vwgh 1999/9/29 98/12/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

60/02 Arbeitnehmerschutz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

B-VG Art140;

GehG 1956 §21 Abs5 idF 1992/314;

MSchG 1979 §14 idF 1995/434;

MSchG 1979 §3 Abs1;

MSchG 1979 §5 Abs1;

## Rechtssatz

§ 21 Abs 5 GehG erscheint auch nicht deshalb rechtswidrig in Bezug auf höherrangige Rechtsnormen, weil darin nicht eine weitere Ausnahme für den hier gegenständlichen Fall - Dienstverhinderung auf Grund eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG 1979 - normiert wurde, wenngleich es freilich zutrifft, dass hiervon nur Frauen betroffen sein können und nicht auch Männer (mit ausführlicher Begründung; ob § 21 Abs 5 Z 2 GehG verfassungskonform ist, war im Beschwerdefall nicht näher zu erörtern).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120140.X11

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)